

Mitwirkungspolitik

(Art. 3g Richtlinie (EU) 2017/828 – „Aktionärsrechte-Richtlinie“)

ASPOMA Asset Management GmbH (im Folgenden „ASPOMA“) ist als Vermögensverwalter gemäß § 185 (1) Z 1 BörseG 2018 im Sinne der 2. EU-Aktionärsrechte-Richtlinie ab 10.06.2019 verpflichtet, eine ausgearbeitete Mitwirkungspolitik zu veröffentlichen, in der beschrieben wird, wie sie die Mitwirkung der Aktionäre in ihre Anlagestrategie integrieren.

Im Rahmen dieser Mitwirkungspolitik wird beschreiben, wie ASPOMA die Aktiengesellschaften, in die sie investieren, hinsichtlich wichtiger Angelegenheiten in Bezug auf Strategie, finanzielle und nicht-finanzieller Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen und Corporate Governance überwacht. Darüber wird erläutert, wie Dialoge mit den Gesellschaften geführt werden, Stimmrechte ausgeübt werden, mit anderen Aktionären zusammengearbeitet wird, mit einschlägigen Interessensträgern kommuniziert wird und erklärt wird, wie der Umgang mit tatsächlichen und potenziellen Interessenkonflikten erfolgt.

ASPOMA erfüllt die Anforderungen im Sinne des § 185 Abs 1 Z 1 BörseG hinsichtlich der von ihr verwalteten Investmentfonds bzw. der von ihr betreuten Vermögensverwaltungsmandate (= individuelle Portfolioverwaltung iSd WAG 2018) wie folgt:

- ASPOMA überwacht die Gesellschaften, in die sie für von ihr verwaltete Investmentfonds bzw. Vermögensverwaltungsmandate investiert, in Bezug auf wichtige Angelegenheiten wie Strategie, finanzielle und nicht finanzielle Leistungen, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance jeweils im Rahmen der für das konkrete Produkt anwendbaren Anlagestrategie. Dabei greift ASPOMA auf am Markt verfügbare Informationen zu den jeweiligen Emittenten zurück. Die konkrete Titelauswahl erfolgt – je nach Anlagestrategie – anhand von bestimmten Kennzahlen bzw. Strategien.
- Zudem achtet ASPOMA neben der Einhaltung der Risikosteuerungsvorschriften des InvFG 2011 im Rahmen der jeweiligen Anlagestrategie auf eine hohe Diversifikation, woraus eine nur geringe Beteiligung an einzelnen Unternehmen resultiert.
- Aufgrund der qualitativen Anlagestrategie führt ASPOMA Vorortbesuche sowie direkte Dialoge mit den Gesellschaften, in die sie investiert ist, da der damit verbundene Aufwand bzw. die damit verbundenen Kosten angemessen sind.
- Es wird jedoch von einer Zusammenarbeit mit anderen Aktionären sowie der Kommunikation mit einschlägigen Interessenträgern der investierten Gesellschaften Abstand genommen.
- ASPOMA hat klare interne Vorgaben, wie Stimmrechte und andere mit Aktien verbundene Rechte auszuüben sind, wobei die Stimmrechte unabhängig und ausschließlich im besten Interesse der Anteilhaber ausgeübt werden. Eine Delegation von Stimmrechten an Dritte erfolgt nur mit einer ausdrücklichen Weisung, wie das Recht auszuüben ist.
- Aufgrund der Anlagestrategie sowie der hohen Diversifikation in den verwalteten Investmentfonds bzw. Vermögensverwaltungsmandaten und der daraus resultierenden geringen Beteiligung an den einzelnen Unternehmen einerseits sowie des hohen Aufwands einer Stimmrechtsausübung bei Hauptversammlungen andererseits wird ASPOMA nur in bestimmten Fällen ihre Stimmrechte tatsächlich ausüben.

ASPOMA verfolgt bei Abstimmungen folgende Grundsätze:

- ASPOMA setzt sich für die Gleichbehandlung aller Aktionäre und gegen die Einschränkung von Aktionärsrechten ein.
 - Die Zustimmung von ASPOMA an Geschäftsberichten und Jahresabschlüssen hängt von einem ausreichenden Ausmaß an Transparenz ab.
 - ASPOMA lehnt Wirtschaftsprüfer im Falle berechtigter Zweifel an der Unabhängigkeit und Vorstände bzw. Aufsichtsräte im Falle mangelnder fachlicher Qualifikation sowie Unbefangenheit ab.
 - Bestehen wesentliche Zweifel an der Leistung des Vorstandes/Aufsichtsrates oder liegt ein wesentliches juristisches Fehlverhalten des Vorstandes/Aufsichtsrates vor, wird ASPOMA gegen eine Entlastung stimmen.
 - Sofern es der langfristigen Weiterentwicklung des Unternehmens dienlich erscheint, wird ASPOMA Kapitalerhöhungen und Aktienrückkäufen zustimmen. Aktienrückkäufe dürfen dabei weder eine reine Abwehrmaßnahme noch den bloßen Versuch der Stärkung der Position des Managements darstellen.
 - Das Stimmverhalten von ASPOMA bei Akquisitionen und Fusionen hängt im Wesentlichen von einem fairen Kaufpreis, einem klar erkennbaren Mehrwert und von der Nachhaltigkeit der Entscheidung ab.
-
- ASPOMA verfolgt das Ziel, Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Stimmrechtsausübung zu verhindern bzw. im besten Interesse der Anleger zu lösen oder zu regeln. Eine einheitliche Stimmrechtsausübung für die Bestände in sämtlichen Investmentfonds von ASPOMA kann nur dann erfolgen, wenn dadurch kein Interessenkonflikt zwischen den Investmentfonds bzw. Anlegern entstehen kann. Mangels Ausübung der sonstigen, oben genannten, mit Aktien verbundenen Mitwirkungsrechte können sich diesbezüglich keine Interessenkonflikte ergeben. Im Übrigen legen interne Compliancevorschriften von ASPOMA fest, wie mit potenziellen Interessenskonflikten umgegangen wird.
 - Die Mitwirkungspolitik wird gemäß den rechtlichen Vorgaben und der technischen Möglichkeiten laufend angepasst und überarbeitet.